



Bundesministerin für
EU und Verfassung

bundeskanzleramt.gv.at

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.331.069

Wien, am 4. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Steger, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Mai 2022 unter der Nr. **10929/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Europäische Friedensfazilität“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

1. *Welchen finanziellen Beitrag leistet Österreich für die Europäische Friedensfazilität?*
2. *Wie bewerten Sie den Umstand, dass die Finanzierung von tödlichen Angriffswaffen für die ukrainischen Streitkräfte über die Europäische Friedensfazilität abgewickelt wird?*
3. *Ist Österreich durch die Abgabe finanzieller Beiträge für die Europäische Friedensfazilität an der Lieferung von tödlichen Angriffswaffen an die ukrainischen Streitkräfte beteiligt?*
 - a. *Wenn ja: Wie ist dies mit der im Neutralitätsgesetz verankerten immerwährenden Neutralität Österreichs vereinbar?*
 - b. *Wenn nein: Wie wird sichergestellt, dass Österreich keinen finanziellen Beitrag für Waffenlieferungen an einen kriegsführenden Staat leistet?*

4. *In welcher Höhe lieferte Österreich welche Güter im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität an die Ukraine?*
5. *Wie wird sichergestellt, dass die gelieferten Güter – entgegen dem Titel der EU-Unterstützungspakete „Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte“ – nicht den ukrainischen Streitkräften zur Verfügung gestellt werden?*
6. *Wie kontrolliert Österreich, dass die von der Republik an die Ukraine gelieferten Güter ausschließlich zivilen Zwecken zugeführt werden?*

Seit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs hat sich unser Verständnis über die Neutralität und die Art, wie wir sie leben, sehr stark gewandelt. Nicht zuletzt durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, denn gemäß Art. 23j B-VG nimmt Österreich in vollem Umfang an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union teil. Die irische Klausel in Art. 42 Abs. 2 EUV ermöglicht es uns, unsere militärische Neutralität in Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu wahren. Klar ist jedoch, dass Österreich niemals politisch neutral gegenüber Krieg, Völkerrechtsbruch und Terror sein wird.

Die Koordination von Europapolitik in Österreich liegt gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021, im Zusammenhang mit der EntschlieÙung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020, in meinem Verantwortungsbereich. Ich ersuche aber um Verständnis, dass die konkreten Fragen nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Mag. Karoline Edtstadler

